

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 23. Dezember 2010 —  
Insinööritoimisto InsTiimi Oy**

(Rechtssache C-615/10)

(2011/C 72/23)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: Insinööritoimisto InsTiimi Oy

Andere Beteiligte: Puolustusvoimat

**Vorlagefrage**

Gilt die Richtlinie 2004/18/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge unter Berücksichtigung von Art. 10 dieser Richtlinie, Art. 346 Abs. 2 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der mit Entscheidung des Rates vom 15. April 1958 genehmigten Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial für einen im Übrigen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Auftrag, wenn der Auftragsgegenstand nach den Angaben des öffentlichen Auftraggebers eigens für militärische Zwecke verwendet werden soll, es aber für den Auftragsgegenstand auch weitgehend gleichartige technische Nutzenwendungen auf dem zivilen Markt gibt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 134, S. 114.

**Vorabentscheidungsersuchen des Haparanda tingsrätt (Schweden), eingereicht am 27. Dezember 2010 —  
Åklagaren/Hans Åkerberg Fransson**

(Rechtssache C-617/10)

(2011/C 72/24)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Haparanda tingsrätt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Åklagaren

Beklagter: Hans Åkerberg Fransson

**Vorlagefragen**

1. Nach schwedischem Recht muss sich eine klare Stütze in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhanden sein, damit ein nationales Gericht nationale Bestimmungen unangewendet lassen kann, von denen zu befürchten ist, dass sie gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK und damit auch gegen Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 (Grundrechtecharta) verstoßen. Ist eine solche Bedingung im nationalen Recht, um nationale Bestimmungen unangewendet zu lassen, mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere mit dessen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, u. a. denen des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts?
2. Verstößt die Prüfung der Zulassung der Anklage wegen eines Steuervergehens gegen das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK und Art. 50 der Grundrechtecharta, wenn in einem früheren Verwaltungsverfahren gegen den Angeklagten wegen derselben von ihm gemachten unrichtigen Angaben eine wirtschaftliche Sanktion (Steuerzuschlag) festgesetzt worden ist?
3. Ist es für die Beantwortung der zweiten Vorlagefrage von Bedeutung, dass diese Sanktionen in der Weise aufeinander abzustimmen sind, dass das ordentliche Gericht die Strafe im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Tatsache herabsetzen kann, dass gegen den Angeklagten wegen derselben von ihm gemachten unrichtigen Angaben auch ein Steuerzuschlag festgesetzt wurde?
4. Im Rahmen des in der zweiten Vorlagefrage genannten Verbots der Doppelbestrafung kann es unter bestimmten Umständen zulässig sein, in einem neuen Verfahren wegen derselben Handlung, die schon untersucht worden ist und zu Sanktionen gegen den Einzelnen geführt hat, weitere Sanktionen zu verhängen. Sind für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird, die Bedingungen nach dem Verbot der Doppelbestrafung für die Festsetzung mehrerer Sanktionen in getrennten Verfahren erfüllt, wenn in dem späteren Verfahren eine gegenüber dem früheren Verfahren neuerliche und selbständige Untersuchung des Sachverhalts erfolgt?
5. Das schwedische System der Festsetzung von Steuerzuschlägen und der Prüfung der Verantwortlichkeit für Steuervergehen in getrennten Verfahren wird mit einer Reihe von im Allgemeininteresse liegenden Gründen gerechtfertigt, die unten näher dargelegt sind. Ist für den Fall, dass die zweite Frage bejaht wird, ein System wie das schwedische mit dem Verbot der Doppelbestrafung vereinbar, wenn es möglich wäre, ein System einzuführen, das vom Verbot der Doppelbestrafung nicht erfasst würde, ohne dass auf die Festsetzung von Steuerzuschlägen und die Prüfung der Verantwortlichkeit für Steuervergehen verzichtet werden müsste, indem in den Fällen, in denen es um die Verantwortlichkeit für Steuervergehen geht, die Entscheidung über die Festsetzung eines

Steuerzuschlags von den Finanzbehörden oder gegebenenfalls dem Verwaltungsgericht dem ordentlichen Gericht übertragen wird, das diese Entscheidung im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Zulassung der Anklage wegen eines Steuervergehens trifft?

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Republik Litauen), eingereicht am 29. Dezember 2010 — Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd**

**(Rechtssache C-619/10)**

(2011/C 72/25)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Augstākās tiesas Senāts

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Trade Agency Ltd

*Beklagte:* Seramico Investments Ltd

#### **Vorlagefragen**

1. Ist, wenn einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts eine Bescheinigung gemäß Art. 54 der Verordnung Nr. 44/2001<sup>(1)</sup> beigefügt ist, der Beklagte aber geltend macht, dass ihm die im Ursprungsmitgliedstaat anhängig gemachte Klage nicht zugestellt worden sei, das Gericht des ersuchten Staats bei der Prüfung, ob ein Grund für die Versagung der Anerkennung im Sinne des Art. 34 Nr. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 vorliegt, befugt, selbst Beweis über die Richtigkeit der Angaben in der Bescheinigung zu erheben? Steht eine so weitgehende Befugnis eines Gerichts des ersuchten Mitgliedstaats mit dem in den Erwägungsgründen 16 und 17 der Verordnung Nr. 44/2001 dargelegten Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz im Einklang?
2. Ist eine Entscheidung, die in einem Verfahren ergangen ist, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat, durch die ohne Prüfung des Gegenstands oder der Begründung der Klage über einen Rechtsstreit in der Sache entschieden wird und die keine Ausführungen zur sachlichen Begründetheit der Klage enthält, mit Art. 47 der Charta und dem in dieser Bestimmung verankerten Recht des Beklagten auf ein faires Verfahren vereinbar?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen (Schweden), eingereicht am 27. Dezember 2010 — Migrationsverket/Nurije Kastrati, Valdrina Kastrati, Valdrin Kastrati**

**(Rechtssache C-620/10)**

(2011/C 72/26)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Kammarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Migrationsverket

*Beklagte:* Nurije Kastrati, Valdrina Kastrati, Valdrin Kastrati

#### **Vorlagefragen**

1. Ist die Verordnung Nr. 343/2003<sup>(1)</sup> vor dem Hintergrund u. a. der Regelung ihres Art. 5 Abs. 2 und/oder des Umstands, dass die Verordnung keine anderen Bestimmungen über die Endigung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für die Prüfung eines Asylantrags enthält als Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 2 sowie Art. 16 Abs. 3 und 4, dahin auszulegen, dass sich die Rücknahme des Asylantrags nicht auf die Möglichkeit auswirkt, die Verordnung anzuwenden?
2. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Frage von Bedeutung, in welchem Stadium der Bearbeitung der Asylantrag zurückgenommen wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 29. Dezember 2010 — ADSITS „Balkan and Sea properties“/Direktor der Direktion „Anfechtung und Verwaltung des Vollzugs“ — Varna**

**(Rechtssache C-621/10)**

(2011/C 72/27)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Varna